

Aktualisierung der Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz

Pflichten beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung

Neuinbetriebnahme

- Anzeige des Röntgengerätes 4 Wochen vor der Erstinbetriebnahme bei der strahlenschutzrechtlichen Behörde nach erfolgter Abnahme- und Sachverständigenprüfung
- Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten (z. B. angestellte Zahnärzte und Assistenten)
- Anzeige des Betriebes von dem Röntgengerät bei der Zahnärztlichen Stelle
- Aktenkundige Einweisung des Personals in das Röntgengerät anhand einer deutschsprachigen Gebrauchsanweisung (Formular siehe Anlage zum Schulungsmaterial bzw. Praxishandbuch)
- Auslage der Strahlenschutzgesetzgebung zur ständigen Einsicht
- Erstellung von Arbeitsanweisungen für Standardanwendungen (Vorlagen siehe Anlage zum Schulungsmaterial bzw. Praxishandbuch)

Laufender Betrieb

- Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen wie die Durchführung der jeweiligen Konstanzprüfung; Abnahme- bzw. Sachverständigenprüfung bei wesentlichen Änderungen
- Teilnahme an der Qualitätssicherung durch die Zahnärztliche Stelle
- Wiederkehrende Sachverständigen-Prüfung alle 5 Jahre
- Einhaltung der Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz
- Anfertigung von Aufzeichnungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen (z. B. Röntgenkontrollbuch)
- Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter über mögliche Gefahren und Schutzmaßnahmen beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen

Außerbetriebnahme

- Abmeldung des Röntgengerätes bei der Zahnärztlichen Stelle (Zahnärztekammer)
- Abmeldung des Röntgengerätes bei der strahlenschutzrechtlichen Behörde
- Übergabe der Röntgeneinrichtung mit allen Unterlagen (Konformitätserklärung, Zulassungsschein usw.) an den zukünftigen Betreiber des Röntgengerätes
- Bzw. ordnungsgemäße Entsorgung des Altgerätes